

04.06.21

FS

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

Sechstes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 20. Mai 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Drucksache 19/29889 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

– Drucksache 19/29285 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 25.06.21

Initiativgesetz des Bundestages

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. dem Kapitalstock in Höhe von 1,5 Millionen Euro, die der Bund nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Errichtungsgesetzes zur Verfügung gestellt hat;

6. Mitteln in Höhe von 5 Millionen Euro, die der Bund nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Errichtungsgesetzes zur Verfügung gestellt hat;“.

2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird jeweils die Angabe „2023“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

b) In Buchstabe c werden die Wörter „der Leistungsberechtigten“ durch die Wörter „der leistungsberechtigten Person“ ersetzt.

c) In Buchstabe d wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.